Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

vom 10.01.2019

Vorwort

In der Stadt Brakel finden im Laufe des Jahres vier überregionale Veranstaltungen statt:

- **Frühlingskirmes** (vom Feiertag "Christi Himmelfahrt" bis zum darauffolgenden Sonntag - Kirmesplatz am Feuerteich; Gleichzeitig organisiert der Werbering Brakel e.V. von Freitag bis Sonntag das "Stadtfest")
- **Annentag®** (von Freitag bis Montag um den 1. August-Sonntag)
- **Michaelismarkt** (Veranstalter Werbering Brakel e.V., 2. Oktober-Wochenende)
- **Nikolausmarkt** (2. Advents-Wochenende (Donnerstag –Sonntag)

Nicht nur externe Händler und Schausteller bieten ihre Ware auf den Märkten an, auch der ortsansässige Einzelhandel macht spezielle Angebote während dieser Markttage. Insofern stellen die vier Jahrmärkte im Laufe eines Jahres nicht nur zusätzliche Verkaufstage für den Einzelhandel dar, sondern sind in Verbindung mit diesen als übergreifendes Stadtentwicklungskonzept zu sehen. In diesem Zusammenhang stellen diese Veranstaltungen eine gute Möglichkeit dar, den Besuchern - anders als an gewöhnlichen Verkaufstagen – in entspannter Atmosphäre die Attraktivität und Leistungsfähigkeit des lokalen Einzelhandels und Dienstleistungsgewerbes zu präsentieren und zu erhalten. Eine zeitliche und räumliche Verknüpfung, flankiert von diversen Attraktionen eines saisonalen Marktes, stellen eine ergänzende Maßnahme zur Stärkung der lokalen Nahversorgungsbereiche dar und wirken einer sich verschärfenden Leerstandsproblematik gerade im innerstädtischen Bereich Brakels entgegen. Insofern sind die vier zusätzlichen verkaufsoffenen Sonntage nicht isoliert als reine zusätzliche Verkaufszeit zu betrachten, sondern eingebettet in ein Gesamtkonzept zu sehen welches die Stadt Brakel ausdrücklich unterstützt und fördert.

Brakel im April 2019

Hermann Temme
(Bürgermeister)

Aufgrund des § 6 Abs. 1, 4 und 5 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516/SGV. NRW. 7113), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172) und den §§ 25 ff. des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) hat der Rat der Stadt Brakel in seiner Sitzung am 11.04.2019 für das Gebiet der Stadt Brakel folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

§1

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenöffnungsgesetzes NRW dürfen aus öffentlichem Interesse im Rahmen der nachfolgend genannten Veranstaltungen Verkaufsstellen an den jeweiligen Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffnen. Die räumlichen Bereiche, in denen eine Öffnung der Verkaufsstellen zulässig ist, ergeben sich aus den jeweiligen Anlagen. Maßgeblich für die Zugehörigkeit einer Verkaufsstelle zu den in den Anlagen festgelegten räumlichen Nahbereichen ist die postalische Anschrift oder mindestens ein öffentlicher Geschäftszugang oder eine Schaufensterfront der Verkaufsstelle zu einem der genannten Straßenbereiche.

Verkaufsstellen in der Kernstadt Brakel (Stadtbezirk Brakel, siehe Anlagen 1-4) dürfen an folgenden
Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

lfd. Nr.	Veranstaltung	Verkaufsöffnung am	räumlicher Bereich
1	**Stadtfest / Frühlingsfest**	Sonntag nach Christi Himmelfahrt	s. Anlage 1
2	**Annentag**	erster Sonntag im Monat August	s. Anlage 2
3	**Michaelismarkt**	zweiter Sonntag im Monat Oktober	s. Anlage 3
4	**Nikolausmarkt**	zweiter Sonntag im Advent	s. Anlage 4

§ 2

Verkaufsstellen, die Waren, die für Brakel kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, frische Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen verkaufen, dürfen in den Monaten März bis November an den Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von 8 Stunden geöffnet werden. Dies gilt nicht für den Karfreitag, den Ostersonntag, den Pfingstsonntag, den Allerheiligentag, den Volkstrauertag, den Totensonntag und den 1. Adventssonntag.
Die Regelungen des § 1 bleiben unberührt.

§ 3

(1)Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 oder 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € (Euro) geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 20.05.2010 außer Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über Aufbau und Befugnis der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz –OBG-) und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (-GO. NRW.-) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren
- wurde nicht durchgeführt,
- diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Verordnungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brakel vorher gerügt und

dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brakel, den 12.04.2019

Stadt Brakel
als örtliche Ordnungsbehörde

(Hermann Temme)
Bürgermeister

Ausfertigung der Verordnung
Der Rat der Stadt Brakel hat in seiner Sitzung am 11.04.2019 die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen be-

schlossen. Die ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten an Sonn-und Feiertagen tritt vom 20.05.2010 tritt somit außer Kraft.
Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung mit dem Ratsbeschluss vom 11.04.2019 übereinstimmt und nach § 2, Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung NRW verfahren worden ist.

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet, ausgefertigt und die Bekanntmachung angeordnet.

Brakel, den 12.04.2019

(Hermann Temme)
Bürgermeister